Prüfverfahren und Zeitspanne für die Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30

Zeitspannen und Anlässe der Prüfung in/spätestens nach Jahren für Nr. 1 bis Nr. 2 und Prüfart

	Anlass / Prüfobjekt		Häusliches Abwasser					Gewerbliches Abwasser vor einer Abwasserbehandlungsanlage			Gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage			
			KA	DR ₂	DR ₁	Zeitspanne	KA	DR ₁	Zeitspanne	KA	DR ₂	DR ₁	Zeitspanne	
1.1	Anlage zur Ableitung von Abwasser		•			20 Jahre, 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR ₁		•	5 Jahre	•			20 Jahre, 30 Jahre erstmalig b Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR ₁	
1.2	Total-Umbauten, Entkernungen				•	lm Zuge der Baumaßnahmen		•	lm Zuge der Baumaßnahmen			•	Im Zuge der Baumaßnahmen	
1.3	Bei wesentlichen baulich	hen Veränderungen		•		lm Zuge der Baumaßnahmen		•	lm Zuge der Baumaßnahmen		•		Im Zuge der Baumaßnahmen	
1.4	Bei Überbauung der von	rhandenen Grundleitungen	•			Im Zuge der Baumaßnahmen		•	lm Zuge der Baumaßnahmen		•		Im Zuge der Baumaßnahmen	
1.5	Abläufe und Zuleitungen/ Auffangvorrichtungen in Verbindung mit Abwasseranlagen nach § 62 WHG b, c nach 10.1.2, d und e							•	5 Jahre b, c		Bei Anlässen nach Zeile 1.2 bis 1.4 im Zuge der Baumaßn.		20 Jahre, 30 Jahre erstmalig b Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR ₁	
						ntsprechend der Regelungen in deten sind in den nachstehenden				den be	hördlic	nen Fes	stlegungen durchzuführen.	
Anlass							KA	DR,	Zeitspanne					
2.1	Schutzzone II Anlagen zur Ableitung von Abwasser							•	mindestens 5 Jahre					
	Schutzzone III Anlagen zur Ableitung häuslichem Abwasser								10 ^d Jahre					
2.2	Schutzzone III						•				10°Jani	е		

KA = Kanalfernsehuntersuchung DR, = Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 DR₂ = vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (10.1.1)

Anlagen nach Abschnitt 13, Nr. 2 b)

Hinweise und Erklärungen s. Rückseite





10^d Jahre

Hinweise und Erklärungen zur Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30

- a Das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage (siehe Abschnitt 13, Absatz 4) abgeleitet wird, gilt nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR, durchgeführt wurde.
- b Weitere Anforderung zur Inspektion und Instandsetzung zu den in der Tabelle genannten Maßnahmen ergeben sich für Abwasserrohre, die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser aus Auffangsystemen im Sinne von § 62 WHG (z. B. Rückhaltesysteme für Feuerlöschwasser oder in besonderen Fällen Leitungen für die Tankfeldentwässerung) dienen. Das heißt, Anlagen über den Anwendungsbereich der DWA-A 787 hinaus, müssen innerhalb einer Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung (DR.) unterzogen werden, soweit in der jeweiligen Genehmigung nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.
- c Als erstmalig geprüft gelten Abwasseranlagen mit einem planmäßigem Volumenstrom von mehr als 1 m³/h ohne Rückstau nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.3, wenn eine Dichtheitsprüfung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt und diese nach den Prüfkriterien der DWA-A 787 ohne Druckverluste bei der Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft erfolgte, d. h. bei der Wasserdichtheitsprüfung nach der Vorbereitungszeit entsprechend DIN EN 1610, Wasserzugabewert = 0. Der Nachweis dieser Prüfung muss dokumentiert sein. Soweit von der zuständigen Behörde nichts anderes festgelegt ist, ist in diesen Fällen eine wiederkehrende Prüfung nach zehn Jahren vorzunehmen.
 - Bei Anlagen nach DWA-A 787:2009-07, 5.4.2, mit einem planmäßigen Volumenstrom von weniger als 1 m³/h ohne Rückstau und häufigeres Trockenfallen der Abwasserleitung und damit geringer Vermischung des Abwasser, ist die Dichtheitsprüfung ebenfalls nach DIN EN 1610 mit Wasser oder Luft durchzuführen, Wasserzugabewert = 0 nach der normativen Vorbereitungszeit.
 - Wird eine Abwasserleitung allein als Auffangeinrichtung mit einer Absperrschieberabsicherung betrieben und liegt damit im Sinne der DWA-A 787:2009-07, 5.4.1, bei einem Schadensfall im Rückstau durch den geschlossenen Schieber, ist diese Leitung nach DIN EN 1610 als Druckleitung nach DIN EN 805 zu prüfen.
 - Die Anforderungen aus DIN EN 805 sind in DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 für die Planung, den Bau, die Prüfung, den Betrieb und die Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen enthalten. DVGW-W 400-1 bis DVGW-W 400-3 können ergänzend zu DIN EN 805 auch für Abwasserdruckleitungen angewendet werden.
- d Sofern nach der ersten wiederkehrenden Prüfung keine baulichen oder verkehrstechnischen Änderungen mit Auswirkung auf die Entwässerungsanlage (statisch/dynamisch) erfolgt sind und die abwassertechnische Belastung nicht verändert wurde, können im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde die Intervalle für die Prüfung verlängert oder auch verkürzt werden. Ebenso sind Änderungen des Prüfverfahrens durch die zuständige Behörde möglich. Siehe auch ATV-DVWK-A 142 [1].
- e Die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR₂) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, gilt nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung (DR₁) erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist.



